







An den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München Herrn Dieter Reiter Rathaus, Marienplatz 8 80331 München

München, 16.06.2020

Änderungsantrag für den Kreisverwaltungsausschuss am 16.06.2020, TOP ö B 19 Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS–)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00499

Ziffer 1 wie Antrag des Referenten

Ziffer 2 neu:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS–) wird wie folgt beschlossen:

I.

Die Anlage I (Gebührenverzeichnis) der Sondernutzungsgebührensatzung (SoNuGebS) vom 09.04.2014, zuletzt geändert am 06.12.2018, wird für die Dauer vom 15. März 2020 bis 31. Dezember 2020 wie folgt angepasst:

7. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

Straßengruppen I, II, III, S monatlich: je 0 EUR

8. Ambulanter Handel mit Blumen an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

Straßengruppen I, II, III, S monatlich: je 0 EUR, Flächenerweiterung: je 0 EUR

- 9. Werbeverkauf
- 9.1 im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung /pro Stand wöchentlich:
- 9.2 außerhalb des Geltungsbereichs der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung / pro Stand wöchentlich: 0 Cent

18. Freischankflächen

18.1 vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben (vgl. § 23 Abs. 1 SoNuRL) pro angefangenem m² / jährlich 0 EUR für Straßengruppen I, II, III, S

18.2 vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird (vgl. § 23 Abs. 2 SoNuRL), **pro angefangenem m² / jährlich 0 EUR für Straßengruppen I, II, III, S**

II.

Bisher gezahlte Sondernutzungsgebühren in 2020 in der Zeit ab 15. März 2020 gemäß bislang gültiger SoNuGebS werden den Betroffenen entweder erstattet oder für das Jahr 2021 gut geschrieben.

Ziffer 3 und 4 wie Antrag des Referenten

Prof. Dr. Jörg Hoffmann Gabriele Neff Fritz Roth Richard Progl Anja Berger Dominik Krause Gudrun Lux David Süß Christian Smolka Dr. Evelyne Menges Thomas Schmid Christian Vorländer Lena Odell Cumali Naz Andreas Schuster Micky Wenngatz